

braucht. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Initiative ergreift.

Angenommen – Adopté

Art. 98 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Ziff. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 98 al. 1, art. 101 al. 1 ch. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 98 Absatz 1 und Artikel 101 Absatz 1 mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es sich hier um eine blosse Anpassung unseres Rechts an die Aenderung anderer Bestimmungen handelt. In diesem Zusammenhang, das gilt insbesondere für Artikel 101, müssen wir eine Anpassung vornehmen, weil wir die sogenannte vereinfachte Versicherungsaufsicht aufheben.

Angenommen – Adopté

Art. 101a (neu), 101b (neu), 101c (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 101a (nouveau), 101b (nouveau), 101c (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Diese Artikel kann ich auch zusammennehmen. Es geht um die Artikel über die freie Rechtswahl. Sie stellen fest, dass wir schon heute im Zusammenhang mit dem Schadenversicherungsgesetz Sonderbestimmungen haben. Nun müssen wir diese Regeln hier noch anwenden. Die Frage ist natürlich von Bedeutung, wenn wir den grenzüberschreitenden Versicherungsverkehr zulassen. Aber Sie ersparen mir und sich selbst sicher längere Ausführungen zur Tragweite der einzelnen Bestimmungen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

19 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-14

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Versicherungsaufsichtsgesetz. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi sur la surveillance des assurances.
Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Art. 2, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 2, 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 2 und 6 kann ich mich sehr kurz halten. Es geht um die Aufhebung der vereinfachten Aufsicht. Das kommt dann im Verlauf der weiteren Beratung noch mehrfach zum Ausdruck. Das ist eine Aufsichtsform, die einfach wegfällt.

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 2 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 2 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Keine Bemerkungen, ausser dass ich hier wiederhole, was ich in der Einleitung gesagt habe: Das ist der beschränkte freie Dienstleistungsverkehr, den wir jetzt mit der Form der Anpassung des Gesetzes verwirklichen.

Angenommen – Adopté

Art. 11 Abs. 2; 13 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 2; 13 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 11 und Artikel 13 betreffen die Aufhebung der vereinfachten Aufsicht.

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 4 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 4 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier ist der übliche Vorbehalt anderer Gesetze enthalten.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier geht es um die Anpassung an den teilweisen Wegfall der Bewilligung für EWR-Gesellschafter.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier geht es ebenfalls um die Dienstleistungsfreiheit mit den entsprechenden Rückwirkungen auf die Aufsicht.

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 1, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21 al. 1, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 24 Abs. 2, Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24 al. 2, art. 26

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Die Artikel 24 und 26 betreffen wieder nur den Wegfall der vereinfachten Aufsicht.

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 29 musste an die Dienstleistungsfreiheit angepasst werden. Er gilt nicht mehr für das Geschäft vom Ausland aus.

Angenommen – Adopté

Art. 30–36, 37 (neu), 37a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30–36, 37 (nouveau), 37a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei den Artikeln 31–36 handelt es sich um die Konsequenz dessen, was wir schon beschlossen haben, nämlich den Wegfall der vereinfachten Aufsicht. Bei Artikel 37 möchte ich nur darauf hinweisen, dass das sogenannte Massengeschäft der bisherigen Ordnung unterstellt bleibt.

Angenommen – Adopté

Art. 39 Abs. 5, 6 (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 6

Nach jeder Bestandesübertragung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten seit der Uebertragung zu kündigen. Die übernehmende Versicherungseinrichtung ist verpflichtet, die übernommenen Versicherungsnehmer individuell über die erfolgte Bestandesübertragung zu informieren.

Art. 39 al. 5, 6 (nouveaux)

Proposition de la commission

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 6

Lors de chaque transfert de portefeuille, le preneur d'assurance a le droit de résilier le contrat d'assurance dans un délai de trois mois dès le transfert. L'institution d'assurance cessionnaire est tenue d'informer individuellement du transfert les preneurs d'assurance des contrats qu'elle reprend.

Abs. 5 – Al. 5

Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Jagmetti, Berichterstatter: Hier weichen wir vom Nationalrat ab. Ich muss Ihnen kurz erläutern weshalb: Der Bundesrat beantragt, dass im internationalen wie im nationalen Bereich ein Kündigungsrecht zugunsten des Versicherungsnehmers eingeführt wird, wenn ein Versicherungsbestand von einer anderen Versicherungsgesellschaft übernommen wird. Denken Sie an das, was sich in der Schweiz vor nicht allzu langer Zeit abgespielt hat, als der Versicherungsbestand der «Schweiz» durch die Elvia übernommen worden ist! Hier schlägt uns der Bundesrat vor, den Versicherungsnehmern die Möglichkeit zu geben, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das versteht sich deshalb, weil im heutigen schweizerischen Recht für beide Gesellschaften die gleiche Versicherungsaufsicht gilt, währenddem die Probleme für den Versicherten etwas anders sind, wenn der Versicherungsbestand international übernommen wird.

Der Nationalrat hat verlangt, dass die Versicherten zu informieren sind und dass ausdrücklich auf die Kündigungsmöglichkeit hinzuweisen ist.

Wir haben uns der Idee der Kündigungsmöglichkeit und der Informationspflicht angeschlossen, möchten die Versicherungsgesellschaften aber nicht ausdrücklich verpflichten, den Versicherungsnehmer gleichsam einzuladen, die Versicherung zu kündigen. Warum nicht? Der Versicherungsnehmer soll das Recht haben zu wissen, und das wird ihm auch mitgeteilt, dass er nun bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert ist. Wenn er aber zur Kündigung gleichsam aufgefordert wird, dann geht ein Grossbetrieb los. Sie kennen die Situation auf dem schweizerischen Versicherungsmarkt: Es ist im wesentlichen ein Verdrängungswettbewerb. Bei einem Uebergang des Versicherungsbestandes würden die Versicherungsnehmer von einer beliebigen Anzahl von Versicherungsagenten aufgesucht, die sie dringend auffordern würden, jetzt zu ihnen hinüberzuwechseln. Ich bezweifle, dass wir dem Versicherungsnehmer auf diesem Weg einen guten Dienst erweisen würden.

Die Kommission ist der Meinung gewesen: Kündigung ja, Information ja; aber darauf, gleichsam zur Kündigung einzula-

den, möchten wir verzichten. Deshalb dieser Antrag der Kommission in kürzerer Fassung gegenüber jener des Nationalrates.

Bundesrat Koller: Ich frage mich jetzt doch, ob Sie, Herr Kommissionspräsident, nicht etwas in die Formulierung des Nationalrates hineininterpretieren, was gar nicht drinsteht. Wenn ich die Texte miteinander vergleiche, dann verlangt auch der Nationalrat genau gleich wie Sie nur die individuelle Information des Versicherungsnehmers über die erfolgte Bestandesübertragung, aber in keiner Weise über die Kündigungsmöglichkeit. Den Unterschied zwischen den beiden Versionen sehe ich nur darin, dass die Modalitäten der Kündigung in der Fassung des Nationalrates genauer geregelt sind, nämlich je nachdem, ob diese Informationspflicht tatsächlich erfüllt worden ist oder nicht. Dass nach der Fassung des Nationalrates die individuellen Versicherungsnehmer auf die Kündigungsmöglichkeit aufmerksam gemacht werden müssten, das sehe ich aus dem Text nicht.

Ich frage mich daher, ob Sie nicht dem Nationalrat zustimmen könnten, denn in bezug auf die Rechtsfolgen der Bestandesübertragung, die Kündigungsmöglichkeit und die individuelle Informationspflicht haben Sie vollständige Übereinstimmung der Texte. Sie würden hier unnötig eine Differenz schaffen. Wir stehen ja unter Zeitdruck!

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission hat es nicht über den Daumen gependelt, sondern hat sich mit dieser Frage auseinandergesetzt und ist der Meinung gewesen, in ein Gesetz gehöre eine knappe, konzise Fassung über die Kündigungsmöglichkeit und die Information. Sie empfiehlt Ihnen daher, dieser kurzen Fassung zuzustimmen.

Präsidentin: Herr Bundesrat, gehe ich richtig in der Annahme, dass Sie zugunsten der Fassung des Nationalrates auf Ihren ursprünglichen Antrag verzichten?

Bundesrat Koller: Ja.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 21 Stimmen
Für den neuen Antrag des Bundesrates 4 Stimmen

Art. 42 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 42 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 48 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 48 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Das ergibt sich schon aus Artikel 3 Bundesverfassung. Wir stimmen zu.

Angenommen – Adopté

Art. 50 Ziff. 1 vierter Teil (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 50 ch. 1 quatrième partie (nouvelle)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Wir erlassen, das ergibt sich aus der Fahne, keine neuen Strafbestimmungen, sondern wir passen bestehende Strafbestimmungen an.

Angenommen – Adopté

Art. 53 Titel, Abs. 3 (neu); 53a (neu); Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 53 titre, al. 3 (nouveau); 53a (nouveau); ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

24 Stimmen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-15

EWR. Anpassung des Bundesrechts

(Eurolex)

Bundesgesetz über die Kautionen der

ausländischen Versicherungsgesellschaften.

Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral

(Eurolex)

Loi fédérale sur les cautionnements

des sociétés d'assurances étrangères.

Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)

Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992

Décision du Conseil national du 31 août 1992

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Hier kann ich eine gesamthafte Beratung vorschlagen. Es geht nämlich in diesem Kautionsgesetz nur um eine Frage.

Entscheidend ist, dass die Versicherungsgesellschaften mit Sitz im EWR nicht mehr kautionspflichtig sind, sondern nach den Vorschriften des Sicherstellungsgesetzes behandelt werden. Wir haben heute zwei Lösungen: Schweizerische Gesellschaften unterstehen dem Sicherstellungsgesetz, das kommt jetzt gleich noch, und ausländische Gesellschaften dem Kautionsgesetz. Vereinfacht ausgedrückt wenden wir jetzt das, was bisher für schweizerische Gesellschaften galt, auch auf die EWR-Gesellschaften an.

Ich bitte Sie also um Zustimmung.

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

23 Stimmen

(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Versicherungsaufsichtsgesetz. Aenderung

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur la surveillance des assurances.
Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-14
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	894-896
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 876

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.